



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juli 2000

Nummer 43

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	2. 6. 2000	Gem. RdErl. d. Justizministeriums u. d. Innenministeriums Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Erwachsenen	762
26	22. 5. 2000	RdErl. Ausländerwesen; Aufnahme von ausländischen Schülern in die Fachoberschule	763
763	13. 6. 2000	Bek. d. Finanzministeriums Veröffentlichung von Satzung und Satzungsänderungen des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen	763
7831	21. 6. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zur Bienenseuchen-Verordnung	764
7861	18. 6. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) und in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung)	764

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
20. 6. 2000	Landschaftsverband Rheinland Bek. – Rheinland 1999–2004; Feststellung eines Nachfolgers	771
23. 6. 2000	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe Bek. – IX/4. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	771

20510

I.
**Förderung
des Täter-Opfer-Ausgleichs
bei Erwachsenen**

Gem. RdErl. d. Justizministeriums –
4450 – III A. 10 –
u. d. Innenministeriums –
IV D 2 – 2902 – v. 1. 6. 2000

Durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. 10. 1994 (BGBl. I S. 3186ff.) hat der Gesetzgeber dem Täter-Opfer-Ausgleich und der Schadenswiedergutmachung im Erwachsenenstrafrecht stärkeres Gewicht eingeräumt. Mit dem Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 17. 12. 1999 (BGBl. I S. 2491ff.) wurden datenschutzrechtliche Regelungen getroffen und das Rechtsinstitut des Täter-Opfer-Ausgleichs in den Katalog des § 153a StPO eingefügt.

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) soll dem Rechtsfrieden, der durch eine Straftat gestört ist, dienen. Für das Opfer soll – auf Initiative des Täters oder durch Vermittlung eines Dritten – auf außergerichtlichem Wege eine von beiden Seiten akzeptierte Lösung zur Beseitigung oder wenigstens Milderung der mit der Straftat verbundenen Folgen gefunden werden. Dem Opfer können überdies ein Zivilrechtsstreit und eine Vernehmung als Zeuge erspart werden. Dem Täter sollen die Folgen seiner Tat für das Opfer – auch aus spezialpräventiven Gründen – verdeutlicht werden. Die Ausgleichsleistungen des Täters können finanzieller oder kompensatorischer Art sein.

Der TOA kann eine Alternative zur Verhängung oder Vollstreckung gesetzlicher Sanktionen sein. Durch seine Einbindung in das bestehende Strafrechtssystem dient er den Interessen der Rechtsgemeinschaft.

1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleichs sind bei Erwachsenen § 46 Abs. 2 Satz 2, § 46a, § 56 Abs. 2 Satz 2 StGB; § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 5, Abs. 2 Satz 1, § 153b, § 155a, § 155b, § 376 StPO; vgl. ferner §§ 27ff., 30 GNo NW.

2 Anwendungsbereich

- 2.1 Ein Täter-Opfer-Ausgleich kommt bei immateriellen und materiellen Schäden in Betracht, und zwar auch in Fällen, in denen es beim Verbliebenen ist. Beim Opfer muss in der Regel ein noch regelungsbedürftiger Schaden vorliegen. Soweit ein materieller Schadensersatz angezeigt ist, ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beschuldigten angemessen zu berücksichtigen.
- 2.2 Für einen Täter-Opfer-Ausgleich bei erwachsenen Beschuldigten kommen je nach den Umständen des Einzelfalles insbesondere folgende Vergehen in Betracht, wobei die Aufzählung lediglich eine Orientierungshilfe bieten soll:
 - Hausfriedensbruch (§ 123 StGB),
 - Beleidigung (§ 185 StGB),
 - Körperverletzung (§§ 223 f., 229 StGB),
 - Nötigung (§ 240 StGB),
 - Diebstahl (§§ 242 f. StGB),
 - Unterschlagung (§ 246 StGB),
 - Betrug (§ 263 StGB),
 - Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248b StGB),
 - Sachbeschädigung (§ 303 StGB).
- 2.3 Das Bemühen um einen Täter-Opfer-Ausgleich darf nicht zu einer Einschränkung der Unschuldsvermutung und von Verteidigungsrechten der Beschuldigten führen; es setzt daher voraus, dass die oder der Beschuldigte bereit ist, die Verantwortung für die Tat zu übernehmen.

- 2.4 Die Staatsanwaltschaft prüft vorrangig, ob das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO oder nach § 153 StPO einzustellen ist.
- 2.5 Ein Täter-Opfer-Ausgleich ist nur in Betracht zu ziehen, soweit Verletzte nicht auf den Privatklageweg zu verweisen sind. Ein erfolgreicher Täter-Opfer-Ausgleich wird von der Staatsanwaltschaft bei ihrer Entscheidung nach § 376 StPO mit berücksichtigt und ist geeignet, das öffentliche Interesse an der Erhebung der öffentlichen Klage entfallen zu lassen.
- 2.6 Voraussetzung für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs ist, dass Beschuldigte und Opfer zu einem Ausgleich auf freiwilliger Basis bereit sind. Bei minderjährigen Opfern ist auch die Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich.
- 2.7 Vorstrafen oder ein bereits in früheren Verfahren versuchter Ausgleich schließen einen erneuten Ausgleich nicht von vornherein aus.

3 Ausgleichsstellen

- 3.1 Das Bemühen um einen Täter-Opfer-Ausgleich obliegt bei Erwachsenen in erster Linie den Beschuldigten selbst. Um den Kontakt zwischen Täter und Opfer herzustellen und den Ausgleich vorzubereiten, können sich die Beteiligten an eine Ausgleichsstelle wenden.
- 3.2 Als Ausgleichsstelle für Erwachsene können je nach den Umständen namentlich in Betracht kommen
 - a) die Gerichtshilfe,
 - b) die Bewährungshilfe bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Beschuldigten,
 - c) der Soziale Dienst des Strafvollzuges bei Inhaftierten,
 - d) Schiedspersonen nach dem Schiedsamtsgesetz (SchAG NW) vom 16. 12. 1992 sowie
 - e) Einrichtungen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege, die sich zur Wahrnehmung der Aufgaben einer entsprechenden Ausgleichsstelle bereit erklärt haben.
- 3.3 Für einen Täter-Opfer-Ausgleich ist in allen geeigneten Fällen die persönliche Begegnung zwischen Täter und Opfer anzustreben. Neben dem immateriellen Ausgleich (Reue, Verständnis, Veröhnung) soll eine – wenn möglich abschließende – materielle Wiedergutmachung erreicht werden. Dabei sind Ratenzahlungen und – bei fehlenden Mitteln – auch Arbeitsleistungen in Betracht zu ziehen.

4 Verfahren

- 4.1 Zu Beginn der Ermittlungen klärt die Polizei, ob zwischen den Beteiligten ein Ausgleich bereits stattgefunden hat oder angebahnt ist. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. Gewinnt die Polizei den Eindruck, dass sich ein Täter-Opfer-Ausgleich anbietet, so regt sie diesen gegenüber der Staatsanwaltschaft an. Die Polizei händigt den Beteiligten ein Merkblatt zum Täter-Opfer-Ausgleich aus. (Muster siehe Anlage)
- 4.2 Die Entscheidung, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich versucht werden soll, trifft die Staatsanwaltschaft in einem möglichst frühen Stadium des Verfahrens. Dabei sollen Anregungen der Polizei oder anderer Stellen berücksichtigt werden. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann sich die Staatsanwaltschaft der Gerichtshilfe bedienen.
- 4.3 Hält die Staatsanwaltschaft die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs für angezeigt, so wendet sie sich an eine der in Nummer 3.3 genannten Ausgleichsstellen. Sind von der oder dem Beschuldigten bestimmte (Mindest-)Leistungen zur Wiedergutmachung zu erbringen, vermerkt die Staatsanwaltschaft dies in der Zuschrift an die Ausgleichsstelle.
- 4.4 Zur Einleitung des Täter-Opfer-Ausgleichs übermittelt die Staatsanwaltschaft der Ausgleichsstelle Namen und Anschrift der oder des Beschuldigten und des Opfers sowie erforderliche Angaben zum Sachverhalt.

Anlage

- 4.5 Werden Beteiligte von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin vertreten, so sind diese rechtzeitig über den beabsichtigten Ausgleich zu unterrichten. Dies kann auch durch die Ausgleichsstelle geschehen.
- 4.6 Die Ausgleichsstelle nimmt unverzüglich Kontakt zu den Beteiligten auf und klärt deren Bereitschaft zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs. Hierüber übersendet sie kurzfristig einen Bericht mit einem - auch vorläufigen - Ausgleichsvorschlag an die Staatsanwaltschaft.
- 4.7 Nach Vorliegen des Ausgleichsvorschlags entscheidet die Staatsanwaltschaft über die vorläufige Einstellung des Verfahrens (§ 153 a StPO). Ist im Hinblick auf die beabsichtigte Verfahrenseinstellung die gerichtliche Zustimmung erforderlich, holt die Staatsanwaltschaft sie ein. § 153 b StPO bleibt unberührt.
- 4.8 Nach der vorläufigen Einstellung durch die Staatsanwaltschaft beauftragt diese die Ausgleichsstelle mit dem Täter-Opfer-Ausgleich und setzt ihr eine angemessene Frist.
- 4.9 Nach Abschluss ihrer Tätigkeit berichtet die Ausgleichsstelle der Staatsanwaltschaft schriftlich über die Ausgleichsbemühungen und deren Ergebnis, insbesondere über den Umfang der Ausgleichsleistung.
- 4.10 Ist der Täter-Opfer-Ausgleich zustande gekommen, hat die oder der Beschuldigte die Ausgleichsleistung erbracht und sind weitergehende Maßnahmen nicht angezeigt, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren endgültig ein.

Als Erfolg kann auch das nachweislich ernsthafte Bestreben um die Wiedergutmachung der Tat gewertet werden.

- 4.11 Kommt eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht, weil nach Auffassung der Staatsanwaltschaft weitergehende Maßnahmen angezeigt sind oder der Täter-Opfer-Ausgleich scheitert, nimmt die Staatsanwaltschaft das Verfahren wieder auf und sorgt für dessen zügigen Fortgang. Dabei berücksichtigt die Staatsanwaltschaft im weiteren Verfahren jedes ernsthaft auf Wiedergutmachung und Schadensausgleich gerichtete Verhalten nach der Tat entsprechend dem Rechtsgedanken der §§ 46 Abs. 2 Satz 2, 46 a StGB zugunsten der oder des Beschuldigten.

5 Zusammenarbeit

Alle Stellen und Einrichtungen, die Aufgaben des Täter-Opfer-Ausgleichs wahrnehmen, bemühen sich um eine enge und kooperative Zusammenarbeit, damit der Täter-Opfer-Ausgleich zügig und in angemessener Zeit durchgeführt werden kann.

6 Gnadenbehörden und Gerichte

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für die Gnadenbehörden. Gerichte können sie anwenden.

7 Sonstiges

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. 6. 2000 an die Stelle des Gemeinsamen Runderlasses d. Justizministeriums - 4450 III A. 10 - u. d. Innenministeriums - IV D 2 - 2902 vom 22. 1. 1998.

Anlage

Merkblatt für den Täter-Opfer-Ausgleich (MUSTER)

Was ist ein Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)?

Im TOA wird versucht - auf freiwilliger Basis und nach vorbereitenden Einzelgesprächen - Schädiger und Geschädigte im Beisein einer Vermittlerin oder eines Vermittlers an einen Tisch zu bringen. Ziel ist es, die durch

eine Straftat entstandenen Konflikte zu bewältigen und auf außergerichtlichem Wege die bei dem Opfer entstandenen materiellen und psychischen Beeinträchtigungen zu mildern.

Was kann im TOA für Sie erreicht werden?

Als Schädiger/in haben Sie die Möglichkeit, Verantwortung für Ihr Handeln zu übernehmen und deutlich zu machen, dass Sie eine Wiedergutmachung wollen. Ihr Verhalten nach der Tat berücksichtigen Staatsanwaltschaft und Strafgericht bei der Frage, ob Sie überhaupt bestraft werden müssen oder aber eine mildere Strafe zu verhängen ist (§ 46 Abs. 2 StGB). Als Geschädigte oder Geschädigter können Sie im Rahmen eines persönlichen Gesprächs dem Täter oder der Täterin die Folgen seines/ihrer Verhaltens - verletzte Gefühle, Ärger, Ängste und entstandene Schäden - vor Augen führen. Häufig lässt sich eine einvernehmliche Regelung erreichen, die eine weitere kostenaufwendige Schadensersatzklage entbehrlich macht.

Welche Möglichkeiten der Schadenswiedergutmachung gibt es?

Für einen TOA ist in allen geeigneten Fällen die persönliche Begegnung zwischen Täter und Opfer anzustreben. Neben dem immateriellen Ausgleich (Reue, Verständnis, Versöhnung) soll eine - wenn möglich abschließende - materielle Wiedergutmachung (Schadensbeseitigung, Schadensersatz) erreicht werden. Dabei sind Ratenzahlungen und als Ausgleich für fehlende Mittel auch Arbeitsleistungen in Betracht zu ziehen.

Wo können Sie weitere Informationen bekommen?

Als Vermittler zwischen Täter und Opfer können tätig werden:

- die sozialen Dienste der Justiz: Gerichtshilfe, Bewährungshilfe sowie der Soziale Dienst des Strafvollzugs
- Schiedspersonen nach dem Schiedsamtgesetz NW
- Einrichtungen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege, die sich zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Ausgleichsstelle für Erwachsene bereit erklärt haben.
- **Nützliche Anschriften und Rufnummern finden Sie umseitig!**

- MBl. NRW. 2000 S. 762.

26

Ausländerwesen Aufnahme von ausländischen Schülern in die Fachoberschule

RdErl. d. Innenministeriums v. 22. 5. 2000 -
I B 2/43.332

Mein RdErl. v. 15. 4. 1982 (SMBL. NRW. 26) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NRW. 2000 S. 763.

763

Veröffentlichung von Satzung und Satzungsänderungen des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Finanzministeriums v. 13. 6. 2000 -
Vers 35-00-1.(18) III B 4

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes (VAG NRW) vom 20. 4. 1999 (GV. NRW. S. 154) genehmige ich dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen, Satzung und Satzungsänderungen

mit meinem Genehmigungsvermerk in der Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen (WPK-Mitteilungen) bekannt zu machen.

– MBl. NRW. 2000 S. 763.

7831

Verwaltungsvorschriften zur Bienenseuchen-Verordnung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 21. 6. 2000 –
II C 2 – 2290 – 296

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 11. 1980 (SMBL. NRW. 7831) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2000 S. 764.

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) und in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 18. 6. 2000 –
II A 3 – 2114/05; III B 5 – 941.00.05.03

1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen,

- um in benachteiligten Gebieten gemäß Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten eine standortgerechte Landbewirtschaftung zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen
 - der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet,
 - der ländliche Lebensraum erhalten sowie
 - nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere Belange des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden (Ausgleichszulage)
- zur Wahrung der Umweltbelange und Sicherung der Bewirtschaftung in Gebieten in Nordrhein-Westfalen mit umweltspezifischen Einschränkungen durch die Umsetzung von auf gemeinschaftlichen Vorschriften beruhenden Nutzungsbeschränkungen (Ausgleichszahlung).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile auf bestimmten landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie für Forstflächen nach genehmigter Aufforstung (Aufforstungsflächen), die vor der Aufforstung als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage

dienten, in Gemeinden und Gemeindeteilen benachteiligter Gebiete mit einer landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) bis zu 30 (Ausgleichszulagegebiet), wobei die von der Finanzverwaltung festgesetzten LVZ maßgebend sind. Zu den Aufforstungsflächen gehören nicht Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen und Parkanlagen.

Die benachteiligten Gebiete sind gegliedert in

- 2.1.1 Berggebiete
- 2.1.2 benachteiligte Agrarzonen
- 2.1.3 Gebiete mit spezifischen Nachteilen (Kleines Gebiet)
- 2.2 Gewährung einer Ausgleichszahlung für die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen in besonders geschützten Gebieten mit umweltspezifischen Nutzungseinschränkungen, die sich durch die Umsetzung von auf gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften beruhenden Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben.

Besonders geschützte Gebiete sind

- 2.2.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG-FFH-Richtlinie,
- 2.2.2 Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der Richtlinie 79/409/EWG-Vogelschutz-Richtlinie,
- 2.2.3 Naturschutzgebiete und besonders geschützte Biotope nach § 62 LG außerhalb der Gebiete nach 2.2.1 und 2.2.2, die der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 dienen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Für Maßnahmen nach Nr. 2.1

Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform,

– die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und

– sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

3.2 Für Maßnahmen nach Nr. 2.2

Landwirtinnen/Landwirte

4 Zuwendungsvoraussetzung

- 4.1 Die Ausgleichszulage in Gebieten nach Nr. 2.1 wird gewährt, wenn mindestens 3 ha der förderfähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche einschließlich der mit Ausgleichszulage geförderter Forstfläche des Betriebes des Zuwendungsempfängers im benachteiligten Gebiet liegen, wobei für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden kann. Für zwischen dem 18. 6. 1989 und dem 31. 12. 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Aufforstungshilfe nach Maßgabe der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt. Die Ausgleichszulage kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.

- 4.2 Ausgleichszahlungen nach Nr. 2.2 werden nur gewährt, wenn mindestens 1 ha der förderfähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche in den ausgewiesenen Gebieten liegt.

- 4.3 Die Ausgleichszahlungen nach Nr. 2.2 wird nur für Dauergrünland (Nrn. 451–454 des Verzeichnisses der Kulturarten zum Flächenantrag) gewährt. Sie umfasst nicht Heiden, Sümpfe, Moore und Seggen-

wiesen. Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden, der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege sowie Flächen, für die gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden ist, sind nicht förderfähig. Ausgleichszahlungen für Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie auf bundeseigenen Flächen sind ebenfalls nicht zulässig, wenn diese zu Naturschutzzwecken erworben worden sind.

- 4.4 Ausgleichszahlungen in Gebieten nach Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 werden erst nach Genehmigung der Gebietskulisse durch die EU-Kommission geleistet, in Gebieten nach Nr. 2.2.3 nur, wenn diese spätestens am 31. 12. des Vorjahres als Schutzgebiete rechtskräftig festgesetzt wurden.

5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung

- 5.2 Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung

- 5.3 Bagatellgrenze 90 DM/46 EURO

- 5.4 Form der Zuwendung
Zuschuss

- 5.5 Bemessungsgrundlage, Höhe der Förderung

- 5.5.1 Bemessungsgrundlage für die Ausgleichszulage in Gebieten nach Nr. 2.1 ist die bewirtschaftete Fläche mit den Nrn. 418 u. 451–454 des Verzeichnisses der Kulturarten zum Flächenantrag im Ausgleichszulagegebiet.

Die Ausgleichszulage beträgt je Hektar förderfähiger Fläche in Gemeinden bzw. Gemeindeteilen mit einer LVZ

bis 15	bis zu 280 DM/143 EURO,
über 15 bis 20	bis zu 220 DM/112 EURO,
über 20 bis 25	bis zu 160 DM/82 EURO,
über 25 bis 30	bis zu 100 DM/51 EURO.

- 5.5.2 Die Ausgleichszahlungen nach Nr. 2.2 betragen je Hektar

- 5.5.2.1 – in FFH- und Vogelschutzgebieten, soweit diese als Naturschutzgebiete oder als besonders geschützte Biotop nach § 62 LG ausgewiesen sind
– in Kohärenzgebieten nach Nr. 2.2.3

bis zu 240 DM/123 EURO

- 5.5.2.2 in FFH- und Vogelschutzgebieten, soweit diese als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind

bis zu 120 DM/61 EURO

- 5.5.2.3 in FFH- und Vogelschutzgebieten, soweit sie nicht als Natur- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind

bis zu 90 DM/46 EURO.

- 5.5.3 Soweit Flächen nach Nr. 2.2 innerhalb der Gebietskulisse nach Nr. 2.1 liegen, kann die Ausgleichszulage nach Nr. 5.5.1 um die in Nr. 5.5.2 genannten Ausgleichszahlungen erhöht werden. Der Höchstbetrag der Zuwendung darf den Betrag von 391 DM/200 EURO je Hektar nicht übersteigen.

- 5.5.4 Die Ausgleichszulage für Aufforstungsflächen (Nr. 2.1) beträgt 150 DM/76 EURO je Hektar.

- 5.5.5 Die Ausgleichszulage für Flächen in Gebieten nach Nr. 2.1 beträgt bis zu 12.000 DM/6.135 EURO je Zuwendungsempfänger und Unternehmen im Jahr.

Die Höhe der Zuwendung darf im Falle eines Betriebszusammenschlusses für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag bis zu 36.000 DM/18.405 EURO nicht übersteigen, wobei je Mitglied ein Betrag in Höhe von bis zu 12.000 DM/6.135 EURO nicht überschritten werden darf.

- 5.5.6 Für eine Förderung nach Nr. 2.1 dürfen maximal 60 ha je Betrieb in die Förderung einbezogen werden. Bei Betriebszusammenschlüssen gilt die Höchstgrenze je Mitglied, jedoch insgesamt nicht mehr als 180 ha je Betriebszusammenschluss.

- 5.5.7 Die Regelungen in Nrn. 5.5.5 und 5.5.6 für Betriebszusammenschlüsse gelten nur, wenn der Zusammenschluss Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied des Betriebszusammenschlusses mindestens 5 Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger der Ausgleichszulage ist zu verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 14 der VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 noch mindestens fünf Jahre ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage auszuüben. Er wird von dieser Verpflichtung befreit,

- 6.1.1 wenn er ein Altersgeld nach den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, eine Beihilfe zur Stilllegung ganzer Betriebe im Rahmen der Flächenstilllegung oder eine Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bezieht,

- 6.1.2 wenn er seine Flächen abgibt und der Übernehmer in die Verpflichtung nach Nr. 6.1 eintritt,

- 6.1.3 wenn er die landwirtschaftlich genutzte Fläche durch eine genehmigte Aufforstung in Forstfläche umwandelt oder

- 6.1.4 wenn er wegen höherer Gewalt und insbesondere wegen Enteignung oder bei im öffentlichen Interesse durchgeführten Verkäufen der Flächen seiner Verpflichtung nicht nachkommen kann.

- 6.2 Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (z.B. Altersrente der Arbeiter-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung, Versorgungsbezüge nach Beamtenrecht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, Seekasse, landesrechtliches Altersgeld aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen) aufgrund eines Gesetzes beziehen, sind von der Verpflichtung nach Nr. 6.1 nicht befreit.

- 6.3 Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen sind, aber vorschriftswidrig verwendet werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem dieser Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.

Behindert der Eigentümer oder Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß den in Absatz 1 genannten Richtlinien durchgeführt werden, so finden die Sanktionen des Absatzes 1 Anwendung. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre – von dem Jahr an gerechnet, in dem der Wiederholungsfall des Verstoßes festgestellt wurde – verlängert werden.

- 6.4 Werden in einem Betrieb von der für die Kontrolle der Dünge- und Pflanzenschutzverordnung zuständigen Behörden Verstöße gegen Bestimmungen dieser Verordnungen festgestellt und rechts-

kräftig als Ordnungswidrigkeit geahndet, so wird der Betrag der Ausgleichszulage/Ausgleichszahlungen für das Jahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, um den Betrag des festgesetzten Bußgeldes gekürzt bzw. widerrufen.

- 6.5 Werden in Gebieten nach Nr. 2.2 durch die zuständigen Behörden Verstöße gegen Bestimmungen der geltenden Schutzgebietsverordnungen festgestellt, so wird die Ausgleichszahlung in dem entsprechenden Jahr nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 gekürzt.

7 Verfahren

- Anlage 1 7.1 Der Antrag auf Ausgleichszulage/Ausgleichsleistung ist nach dem Muster der Anlage 1 zusammen mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft (Ausschlussfrist) für das laufende Kalenderjahr beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise einzureichen.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.
- Anlage 2 7.2.2 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.
- 7.3 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.3.1 Der Nachweis der Verwendung wird durch die Angaben im Förderungsantrag in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid geführt.

- 7.3.2 Die Kontroll- und Sanktionsregelungen richten sich nach den Artikeln 6 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 DER KOMMISSION vom 23. 12. 1992 (Abl.Nr. L 391/36) in der jeweils gültigen Fassung.

- 7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung einschließlich der örtlichen Kontrollen und die ggf. erforderliche Sanktionierung, Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und Verordnung (EWG) Nr. 92, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. 1. 2000 in Kraft. Er tritt am 31. 12. 2004 außer Kraft. Der Runderlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 2. 8. 1984 (SMBL. NRW. 7861) wird aufgehoben.

Anlage 1

An den
Direktor der
Landwirtschaftskammer

Antrag auf Gewährung
einer Zuwendung

Betr.: Ausgleichszulage für Betriebe in benachteiligten Gebieten
Ausgleichszahlung in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen

.....
als Landesbeauftragter

Bezug: Runderlaß des Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft vom

1. Antragsteller

Name	
Anschrift	
Straße/PLZ/Ort/Kreis	
Bezeichnung des Unternehmens der Gesellschaft oder Gemeinschaft	
Gemeindegennziffer:	Ldw. Vergleichszahl (LVZ) der Gemeinde bzw. des Gemeindeteils:
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts

- 1.1 Ich bin landwirtschaftlicher Unternehmer (Einzelunternehmer)
- 1.2 Das Unternehmen ist eine natürliche Personengemeinschaft oder Personengesellschaft

In diesem Falle sind noch folgende Angaben zu machen:

Rechtsform
Name und Anschrift des von allen Beteiligten bestellten Antrags- und Empfangsbevollmächtigten

und folgende Anlagen beizufügen:

- eine Liste aller Beteiligten mit Namen, Anschrift, Beteiligungsverhältnis in v.H.
- von jedem Beteiligten ein gesonderter (verkürzter) Antrag mit Namen und Anschrift sowie den Angaben und Erklärungen zu Nummer 5 (sonstige Erklärungen), Unterschrift(en)

- 1.3 Ich/Wir bewirtschafte(n) den Betrieb im Rahmen einer Vollfusion (der Vertrag ist dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter zur Einsichtnahme vorzulegen).
- Vor Eintritt in die Vollfusion habe ich einen landwirtschaftlichen Betrieb während der Dauer von Jahren als Alleinunternehmer oder als Mitunternehmer nur mit meinem Ehegatten bewirtschaftet.

- 1.4 Ich beziehe eine allgemeine Altersrente aufgrund eines Gesetzes (z.B. Rente von der BfA, LVA, Knappschaft, Pension aus einem Beamtenverhältnis)
- ja nein
- wenn ja, seit

2. Maßnahme

- Ausgleichszulage zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten
- Ausgleich in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen

3. Beantragte Zuwendung

Zu der vg. Maßnahme wird für das Jahr 20..... eine Zuwendung beantragt.

Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus den nachfolgenden Angaben zur Bemessungsgrundlage.

4 Angaben und Erklärungen zum Betrieb/Unternehmen

- 4.1 Die Angaben zur Größe, Lage und Nutzung der Betriebs-/Unternehmensflächen ergeben sich aus dem Flächenverzeichnis zum Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft.
- 4.2 Mit Genehmigung der Forstbehörde aufgeforstete bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen, für die zuvor Ausgleichszulage gewährt wurde (ohne Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen und Parkanlagen):
- 4.2.1 Aufforstung nach dem 1. Januar 1986 und vor dem 18. Juni ha,
- 4.2.2 Aufforstung nach dem 18. Juni 1989 und vor dem 31. Dezember 1990 ha.

5 Verpflichtungen und Erklärungen

(Bei Personengemeinschaften und Personengesellschaften sind die Erklärungen für jeden Beteiligten gesondert abzugeben – siehe Nr. 1.2 –)

- 5.1 Ich verpflichte mich,
- 5.1.1 Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch, Flurkarten (in Flurbereinigungsverfahren einen Nachweis der Flurbereinigungsbehörde über die Flächen), Verträge über die Pachtflächen sowie Verträge von nicht eigenen Flächen mit anderen Nutzungsrechten in meinem Betrieb ab Antragstellung bereitzuhalten und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen;
- 5.1.2 dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke zu bezeichnen und es auf die Flurstücke zu begleiten (persönlich oder durch einen Vertreter). Ich räume dem Kontrollpersonal das Betretungsrecht und eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken sowie in den Betriebs- und Geschäftsräumen ein;
- 5.1.3 jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung in der Größe der von mir bewirtschafteten Flächen und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der von mir beantragten Verpflichtungen sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen;
- 5.1.4 alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von 6 Jahren nach Empfang der Zuwendung aufzubewahren;
- 5.1.5 die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit der Zielsetzung von Artikel 14 der VO (EG) Nr. 1257/1999 noch mindestens 5 Jahre ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage auszuüben;
- 5.1.6 die Bestimmungen der jeweils geltenden Schutzgebietsverordnung in Gebieten nach Nr. 2.2, der Richtlinien einzuhalten.
- 5.2 Ich erkläre, dass
- 5.2.1 mir die Richtlinien über die Gewährung der Ausgleichszulage und der Ausgleichszahlungen vom in der jeweils gültigen Fassung bekannt sind;
- 5.2.2 die Einkünfte aus dem o.g. Unternehmen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören;
- 5.2.3 ich kein Altersgeld nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) beziehe;
- 5.2.4 ich keinen Antrag auf Produktionsaufgabenerente gestellt habe;
- 5.2.5 ich im Falle einer Vollfusion vor Eintritt in die Vollfusion einen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb während eines Zeitraumes von mindestens 5 Jahren als Alleinunternehmer bzw. als Unternehmer gemeinsam mit dem Ehegatten bewirtschaftet habe (für Junglandwirte gilt die 5-Jahresfrist nur im Falle einer Vollfusion mit Verwandten oder Verschwägerten 1. Grades);
- 5.2.6 die Angaben in diesem Antrag (einschl. der Anlagen) vollständig und richtig sind. Die Lage der von mir bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flurstücke (Parzellen) ergibt sich vollständig aus dem beigefügten „Flächenverzeichnis“;
- 5.2.8 ich in meinem Betrieb keine Stoffe, die nach den Richtlinien 92/22/EG (Verbotsrichtlinien) verboten sind, vorrätig halte und eingesetzt habe und Stoffe, die nach diesen Richtlinien zugelassen sind, entsprechend den Vorschriften verwendet habe und vorrätig gehalten werden und verpflichte mich, diese Bestimmungen einzuhalten. Mir ist bekannt, dass ich bei nach den Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG nachgewiesenen Verstößen gegen Bestimmungen der Richtlinie 96/22/EG in dem Jahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung Ausgleichszulage ausgeschlossen werde. Behindere ich die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG durchgeführt werden, so finden die v. g. Sanktionen Anwendung. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre – von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde – verlängert werden.
- 5.3 Mir ist bekannt, dass
- 5.3.1 die zuständige Behörde alle ihr vorliegenden Unterlagen aus allen Anträgen, die dem integrierten Verwaltungskontrollsystem unterliegen, zur Entscheidung heranziehen kann, sowie weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, Antragsvoraussetzungen und zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können;
- 5.3.2 die Erhebung der Angaben dieses Gemeinschaftsantrages auf der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. 11. 1992 (Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen), auf der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission (Durchführungsbestimmungen für das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem) sowie auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung dient und eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind;
- 5.3.3 ich für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen beim Übergang des Betriebes (ganz oder teilweise) auf einen anderen Nutzungsberechtigten während der Zeit der Verpflichtungsdauer verantwortlich bleibe, es sei denn, der Betriebsnachfolger übernimmt die Verpflichtungen für die restliche Dauer der Verpflichtungszeit (Verpflichtungsübernahme-Erklärung);

- 5.3.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben in und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden von Land, Bund und EG sowie die entsprechenden Rechnungshöfe kontrolliert werden;
- 5.3.5 die Zuwendung unverzüglich zu erstatten ist, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 und 49a VwVfG. NW.) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Der Erstattungsanspruch ist vom Tag der Fälligkeit mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.
- 5.3.6 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität 1. WIKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. 3. 1977 (SGV. NW. 74) sind.
- 5.3.7 bei von den zuständigen Stellen festgestellten und rechtskräftig durch Ordnungswidrigkeit geahndeten Verstößen gegen Bestimmungen der Dünge- und Pflanzenschutzverordnung der Betrag der Ausgleichszulage in dem Jahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, um den Betrag des festgesetzten Bußgeldes gekürzt bzw. widerrufen wird.

Ort, Datum

Unterschrift

**DER DIREKTOR
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER
ALS LANDESBEAUFTRAGTER**

Az.:, den 20.....
Ort/Datum

(Anschrift des Zuwendungsempfängers
oder Empfangsbevollmächtigten)

Fernsprecher:

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;

hier: Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten und Ausgleichszahlungen in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen

Bezug: Ihr Antrag vom

1 Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen für das Jahr eine Zuwendung für
(Bewilligungszeitraum)

Ausgleichszulage für die ausgeübte landwirtschaftliche Tätigkeit
auf bestimmten Flächen in benachteiligten Gebieten DM/EURO

Ausgleichszahlungen für die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen
in besonders geschützten Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen DM/EURO

2 Finanzierungsart:

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß gewährt.

3 Ermittlung der Zuwendung:

3.1 Ausgleichszulage

Förderfähige Fläche ha x DM/Euro je ha = DM/EURO

..... ha x DM/Euro je ha = DM/EURO

insgesamt DM/EURO

Höchstbetrag DM/EURO

3.2 Ausgleichszahlung

Förderfähige Fläche ha x DM/Euro je ha = DM/EURO

..... ha x DM/Euro je ha = DM/EURO

insgesamt DM/EURO

4 Ihre Angaben im Antrag sowie die Verpflichtungserklärungen unter Nr. 5 des Antrages sind Bestandteil dieses Bescheides.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

.....
(Unterschrift)

II.

Landschaftsverband Rheinland

**11. Landschaftsversammlung Rheinland 1999–2004;
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 20. 6. 2000

Für das am 8. 6. 2000 ausgeschiedene Mitglied der
11. Landschaftsversammlung Rheinland,
Herr Volker Bulla,
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

rückt das gewählte Ersatzmitglied
Herr Manfred Winnen
Hein Hamacher Weg 15
51069 Köln

in die 11. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverband-
sordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der
Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.
NRW, S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom
9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) habe ich den
Nachfolger mit Wirkung vom 9. Juni 2000 festgestellt und
mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 20. Juni 2000

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

– MBl. NRW. 2000 S. 771.

**Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe**

**IX/4. Sitzung der Vertreterversammlung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe**

Bek. d. Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe v. 23. 6. 2000

Die IX/4. Sitzung der Vertreterversammlung des Ge-
meindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe
findet am 16. August 2000, 14.00 Uhr, im Rathaus der
Stadt Dortmund, Friedensplatz 1, 44122 Dortmund, statt.

Münster, den 23. Juni 2000

John

Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2000 S. 771.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569